

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 07.06.2016 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Haag, Horst,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Lindner, Horst,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Der 1. Bürgermeister teile mit, dass dem Gemeinderat Bögelein zu dessen Geburtstag Glückwünsche übermittelt wurden.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 03.05.2016 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass vom Landratsamt Erlangen-Höchstädt zwischenzeitlich die Zustimmung zum Haushaltsplan bzw. die rechtsaufsichtliche Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme von 3.000.000 € vorliegt. Diese Genehmigung wurde im Hinblick auf die überdurchschnittliche Verschuldung der Gemeinde und die gefährdete dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde mit den Hinweis bzw. die Empfehlung versehen die Realsteuerhebesätze noch heuer aber spätestens im kommenden Jahr zu erhöhen. Ferner wird die zeitnahe Tilgung des bestehenden Kassenkredites angemahnt.
- 1. Bgm. Nagel unterrichtet die Ratsmitglieder darüber, dass nach Abschluss der derzeit laufenden Kanalsanierungsarbeiten schnellstmöglich die endgültige Abrechnung des 2. Verbesserungsbeitrages vorgenommen werden soll. Hierzu ist es jedoch erforderlich eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Beitragskalkulation für diesen Beitrag zu erstellen und gleichzeitig im Rahmen einer sog. Globalkalkulation einen neuen Kanalherstellungsbeitrag für künftige neue Anschließer zu kalkulieren. Diese Arbeiten sollen an ein entsprechendes Fachbüro vergeben werden. Hierzu wurden entsprechende Angebote eingeholt. Nach Prüfung dieser Angebote wurde von ihm zwischenzeitlich das Büro Schneider & Zajontz mit der Erstellung der Kalkulationen zu einem Kostenaufwand von rd. 4.600 €/brutto beauftragt.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass die Gemeinde von der Regierung von Mittelfranken zwischenzeitlich die Mitteilung erhalten hat, dass im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (KIP) für finanzschwache Kommunen die energetische Sanierung der Grundschule Hemhofen mit einem Betrag von 40.000 € gefördert werden soll.
- 1. Bgm. Nagel unterrichtete darüber, dass für die Beschaffung des Versorgungs-LKW der Feuerwehren zwischenzeitlich von der Regierung von Mittelfranken ein Zuwendung in Höhe von 37.000 € bewilligt wurde.
- 1. Bgm. Nagel informierte die Ratsmitglieder, dass die Grundschule Hemhofen am Dienstag den 21.06.2016 um 18.30 Uhr in der Mehrfachsporthalle das Musical „Alarmstufe Regen“ aufführt. Es handelt sich um ein Musical der 2 – 4 Klassen. Der Eintritt ist frei und Spenden sollen an das Ronald McDonald-Haus in Erlangen gehen. An alle Gemeinderatsmitglieder ergeht hierzu durch die Schule herzliche Einladung. Über zahlreiches Erscheinen würden sich die Akteure sehr freuen.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass zwischenzeitlich mit der gemeindlichen Sicherheitsbeauftragten eine Begehung des Spielplatzes Baiersdorfer Straße stattgefunden hat. Die aus der Mitte des Gemeinderats vorgeschlagene selbstschließende Tür wurde in einer Nachbargemeinde besichtigt und seitens der Sicherheitsbeauftragten aus Gründen der Unfallverhütung abgelehnt. Weiter informierte er, dass die auf dem Spielplatzgelände befindliche Trafostation zwischenzeitlich gemeindliches Eigentum ist. Der gemeindliche Jugendpfleger erstellt derzeit ein Konzept für eine Umgestaltung des Spielplatzes. Dies wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorgestellt.
- 1. Bgm. Nagel informierte, dass der Kindergarten dieses Jahr zum Kindergartenfest anlässlich seines 40jährigen Bestehens einlädt. Alle Gemeinderäte sind am 09.07.2016 um

14 Uhr ganz herzlich zum Kindergartenfest eingeladen. Jedem Gemeinderat wurde eine persönliche Einladung ausgehändigt.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Asylbewerberunterkunft in der ehemaligen Tennishalle, Jahnstr. 3

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 04.08.2015 wurde die Zustimmung zur Einrichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber bis 30.09.2016 befristet. Im November 2015 wurde die Gemeinde vom Landkreis dann darüber unterrichtet, dass aufgrund der geänderten Situation die Erstaufnahmeeinrichtung in eine dezentrale Notunterkunft umgewandelt wurde. Der Gemeinderat nahm dann in seiner Sitzung am 03.05.2016 vom geänderten Betriebskonzept des Landkreises für diese dezentrale Notunterkunft Kenntnis und machte gleichzeitig eine Zustimmung zur Verlängerung des Nutzungsverhältnisses über den 30.09.2016 hinaus von einer Zusage des Landkreises abhängig, dass sog. Fehlbeleger nicht der Gemeinde als Obdachlosenbehörde aufgelastet werden.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 teilte hierzu der Landkreis nunmehr mit, dass seitens des Landkreises nicht beabsichtigt sei für sog. Fehlbeleger die Gemeinde als an und für sich zuständige Obdachlosenbehörde in Anspruch zu nehmen, soweit für den Landkreis diesbezüglich ein Entscheidungsspielraum besteht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Mietvertrag läuft mit der vereinbarten Kündigungsfrist unbefristet weiter.
3. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit mit der Angelegenheit wieder befasst.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 4 Anschaffung eines Versorgungs-LKW für die Feuerwehren (Auftragsvergabe)

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

zu 5 Standsicherheitsprüfung im Bereich der Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Kommunen unterliegen für ihre baulichen Anlagen entsprechenden Verkehrssicherungspflichten. Hierzu gehören im Besonderen auch die Straßenbeleuchtungseinrichtungen. Die Haftpflichtversicherer verweisen daher unter Bezugnahme auf verschiedenste Urteile auf die Notwendigkeit für die Beleuchtungsmasten in regelmäßigen Abständen Standsicherheitsuntersuchungen durchzuführen, um eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auszuschließen.

Nachdem im Gemeindegebiet rd. 800 Beleuchtungsmasten vorhanden sind hat die Verwaltung entsprechende Angebote eingeholt diese, auf geteilt auf 3 Jahre, erstmalig auf Standsicherheit untersuchen zu lassen. In den Angeboten ist dabei auch die erstmalige digitale Erfassung der Maststandorte und der jeweiligen Ausstattungsmerkmale enthalten um diese Daten dann im vorhandenen gemeindlichen GIS-System nutzbar zu machen. Die Auswertung der Angebote hat dabei folgendes Ergebnis gebracht:

Fa. REI-LUX, Erkelenz	20.753,60 €/brutto
Fa. Roch GmbH, Lübeck	33.986,40 €/brutto

Nachdem in Erfahrung gebracht wurde, dass auch die E.ON Bayern solche Untersuchungen anbietet, wurde auch dort ein entsprechendes Angebot angefordert, welches voraussichtlich bis zum Sitzungstermin vorliegen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur digitalen Ersterfassung der Beleuchtungsmasten mit nachfolgender Standsicherheitsuntersuchung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, sobald alle Angebote vorliegen.
3. Entsprechende Haushaltsmittel für die Maßnahme wurden bei der HHSt. 6300.5130 im Haushalt 2016 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 6 Festlegung der Bedingungen für die künftige Beschaffung von Bauland

Sachverhalt:

Im Hinblick auf künftige Baulandausweisungen und die hierfür im Vorfeld der Aufstellung von Bebauungsplänen notwendigen Grundstücksverhandlungen ist es notwendig die Bedingungen für den Baulanderwerb neu zu definieren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bedingungen des Baulandmodells werden in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung, welche dieser Niederschrift als Anlage beiliegt, beschlossen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 7 Antrag des Vereins zur Förderung der Kirchenmusik Röttenbach/Hemhofen e.V. auf Bezuschussung der Anschaffung eines neuen E-Pianos

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.04.2016 teilt der Verein zur Förderung der Kirchenmusik Röttenbach/Hemhofen e.V. mit, dass mit einem finanziellen Aufwand von rund 1.700 € eine neues E-Piano angeschafft wurde. Gleichzeitig wurde um Prüfung gebeten, ob die Gemeinde Hemhofen für diese Anschaffung einen Zuschuss gewähren kann.

Nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen werden für die in die Vereinsliste aufgenommenen örtlichen Vereine Investitionen für die Anschaffung von Musikinstrumenten ab einem Anschaffungswert von 1.500 € mit 10 % der Gesamtkosten gefördert. Der Verein zur Förderung der Kirchenmusik ist jedoch nicht in diese Vereinsliste aufgenommen. Ferner wird in den Vereinsförderrichtlinien eingangs ausdrücklich geregelt, dass Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung keine Förderung erhalten. Sollte dennoch eine Förderung erwogen werden, könnte dies nur Hilfs- und Ausnahmsweise über Ziff. VI der Förderrichtlinien erfolgen, wonach die Gemeinde Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter gewähren kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, weil die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen für Fördervereine keine Förderung vorsehen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 8 Bauleitplanung der Gemeinde Heroldsbach (1. Änderung Bebauungsplan Heroldsbach-West "Am Friedhof")

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heroldsbach hat in der Sitzung vom 17.11.2015 die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplans für den Bereich der Teilflächen Fl.Nr. 396/4, Gemarkung Heroldsbach, als allgemeines Wohngebiet, Fl.Nr. 404/4 bis 404/26, 406/3 und 406/5, Gemarkung Heroldsbach, als Mischgebiet im vereinfachten Verfahren beschlossen. Bei der beabsichtigten Änderung handelt es sich um vier Teilflächen unterschiedlicher Beschaffenheit (bebaute Wohngrundstücke, Lagerplatz, landwirtschaftlich genutztes Wiesengrundstück). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die 1. Änderung um 11.122 m² erweitert.

Aufgrund der Größe des Baugebiets ist davon auszugehen, dass sowohl die Flächen für allgemeines Wohngebiet als auch die Flächen für Mischgebiet lediglich dem örtlichen Bedarf dienen und keine überörtliche Bedeutung haben. Zudem ist ein Teil der Wohnbauflächen bereits heute mit Wohnhäusern (Reihenhäuser und ein freistehendes Wohnhaus) bebaut.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 9 Isolierte Befreiung zur Errichtung von Sichtschutzelementen (zur öffentlichen Verkehrsfläche) auf dem Grundstück Gartenweg 2 d

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Baukontrolle hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festgestellt, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/86, Gartenstraße 2 d, entlang der Grundstücksgrenze ein Sichtschutzzaun errichtet wurde. Da es sich hier um eine geschlossene Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze handelt wertet das Landratsamt den Sichtschutz als Einfriedung. Nach Feststellung des Baukontrolleurs weist der Sichtschutz hin zur öffentlichen Verkehrsfläche eine Höhe von 2,00 bis 2,20 m auf. Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat das Landratsamt den Bauherrn zur Beseitigung des ungenehmigten Bauvorhabens aufgefordert.

Mit Antrag vom 28.03.2016 hat der Bauherr eine isolierte Befreiung für die Errichtung von drei Sichtschutzelementen an der südlichen Grundstücksgrenze (hin zur öffentlichen Verkehrsfläche) beantragt. Laut nachgereichten Antragsunterlagen (Lichtbild mit Höhenangaben) wurde eine isolierte Befreiung für eine Höhe der Einfriedung von 1,91 m bis 1,95 m beantragt. Im Rahmen seines Antrags verwies der Bauherr auf diverse „Bezugsbauvorhaben“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 – „Wolfenäcker BA I“ sind in § 7 zu Einfriedungen folgende Festsetzungen getroffen:

- 7.1 Die Höhe der Grundstückseinfriedung zum Straßenbereich wird auf 1,2 m begrenzt.
- 7.2 Für Abzäunungen zur öffentlichen Verkehrsfläche und für die zurückgesetzten Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche wird als Material Holz vorgeschrieben.
- 7.3 Holzzäune sind als Holzlattenzaun mit vertikaler Lattenrichtung zwingend vorgeschrieben.

In diesem Bebauungsplan, der Anfang der 1980-er Jahre von der Ortsplanungsstelle der Regierung von Mittelfranken mit Modellcharakter (verkehrsberuhigte Bereiche, Grünflächen,

private Freifläche, die von der Einfriedung ausgeschlossen wurden) aufgestellt wurde, hat man vor allem hinsichtlich aller Festsetzungen zu den Einfriedungen auf eine strikte Einhaltung dieser Festsetzungen geachtet. Für die drei „Bezugsbauvorhaben“, die der Antragsteller angeführt hat, konnten keine erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen festgestellt werden.

Im Rahmen des Antrags auf isolierte Befreiung sind für die Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche folgende Abweichungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan festzustellen:

- Beantragte Höhe von 1,91 m bis max. 1,95 m – zulässige Höhe 1,20 m
- Beantragtes Material geschlossene Holzschutzelemente – zulässig Holzlattenzäune mit vertikaler Lattenrichtung

Seitens der Verwaltung wird die Zulassung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,95 m zum öffentlichen Verkehrsraum für städtebaulich nicht vertretbar gehalten. Der vorhandene und angestrebte Charakter des weitestgehend verwirklichten Baugebietes würde durch solche Einfriedungen beeinträchtigt. Zur Straße hin wären die Hausgärten nicht mehr sichtbar, sondern nur noch eine geschlossene 1,95 m hohe Einfriedungsfront. Die Zulassung von Befreiungen für abweichende Materialien bei einer Einfriedungshöhe von 1,20 m Höhe sieht die Verwaltung unkritisch. Hier könnte den Bauherren durchaus die Möglichkeit eingeräumt werden, Einfriedungen entsprechend der heutigen Bauweise zu errichten, da dies bei einer Einfriedungshöhe von 1,20 m zu keiner grundlegenden Veränderung der städtebaulichen Situation im Baugebiet führt.

Bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung muss berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine Grundsatzentscheidung handelt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so wird das Landratsamt auch die Beseitigung der ungenehmigten durch den Bauherrn angeführten Bezugsbauvorhaben betreiben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die isolierte Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Einfriedungshöhe von 1,20 m auf 1,95 m und die Verwendung von geschlossenen Schutzelementen anstatt einem vertikalen Holzlattenzaun wird erteilt.

Beschluss: Ja 2 Nein 17

zu 10 Isolierte Befreiung zur Errichtung von Sichtschutzelementen auf privaten Grenzen (Gartengestaltung) auf dem Grundstück Gartenweg 2 d

Die Entscheidung über den Tagesordnungspunkt wurde vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeit der Zulassung von Sichtschutzwänden in eingeschränktem Umfang im Bereich der Terrassen bei den Reihenhäusern oder Doppelhäusern zu prüfen und dann den Antrag erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

zu 11 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Holzschutzelementes (zur öffentlichen Verkehrsfläche) auf dem Grundstück Feldstraße 9

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 266, Feldstraße 9, Gemarkung Hemhofen, soll der bestehende Maschendrahtzaun in Teilbereichen durch eine Sichtschutzwand aus Holz ersetzt werden. Zu diesem Zweck soll entlang des Kirchenwegs in einer Länge von ca. 15 m und entlang der

Feldstraße in einer Länge von ca. 7 m eine Sichtschutzwand aus Holz mit einer Höhe von 175 cm/180 cm errichtet werden.

Das Bauvorhaben weicht von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte-Nord“ in folgenden Punkten ab:

- Geplante Einfriedungshöhe 1,75m/1,80 m – zulässig Hecken oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe einschließlich Sockel von max. 1 m

Im Rahmen des Antrags haben die Antragsteller Lichtbilder von vier Bezugsbauvorhaben vorgelegt. Nach Überprüfung ist festzustellen, dass keines der „Bezugsbauvorhaben“ genehmigt wurde. Seitens der Verwaltung wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte-Nord“ in der Sitzung des Gemeinderats am 03.11.2015 eine 2 m hohe Sichtschutzwand auf dem Grundstück Hauptstraße 9 a gegen den ganz eindeutigen Beschlussvorschlag der Verwaltung zugelassen wurde. Der Gemeinderat hat die Sichtschutzwand damals mit 12 gegen 7 Stimmen entgegen der Empfehlung der Verwaltung zugelassen.

Seitens der Verwaltung wird die Zulassung der insgesamt ca. 22 m langen Sichtschutzwände auf dem Grundstück Feldstraße 9 für städtebaulich nicht vertretbar gehalten. Die Zulassung solcher Sichtschutzwände im Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte-Nord“, das weitestgehend bebaut ist, führt zu einer grundsätzlichen Änderung der Erscheinung des Baugebietes und kann nicht befürwortet werden.

Die von den Antragstellern angeführten „Bezugsbauvorhaben“ sind baurechtlich nicht genehmigt. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung am 03.11.2015 genehmigte Sichtschutzwand auf dem Grundstück Hauptstraße 9 a liegt zwar im Geltungsbereich desselben Bebauungsplanes, ist mit dem beantragten Bauvorhaben aber nicht vergleichbar. Das Grundstück Hauptstraße 9 a liegt an der vielbefahrenen Staatsstraße 2259, die zu erhöhten Lärmbelastigungen für die Anlieger führt. Die Situation an der Feldstraße 9 ist hiermit in keiner Weise vergleichbar. Der Wunsch der Antragsteller auf Abschottung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der Lage des Grundstücks an der Feldstraße und dem Kirchenweg ist das Grundstück jedoch keinen überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, die in irgend einer Weise als Begründung für den Befreiungsantrag angesehen werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die isolierte Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Einfriedungshöhe von 1 m auf 1,75 m bis 1,80 m wird erteilt.

Beschluss: Ja 1 Nein 18

zu 12 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Errichtung eines Einfamilienhauses, Siedlerweg 9 (Baugenehmigungsverfahren)
- Errichtung eines Carports, Zeckerner Hauptstraße 20 (Isolierte Befreiung)

zur Kenntnis genommen

zu 13 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Rosiwal-Meißner teilt mit, dass es ihrer Kenntnis nach in der Gemeinde Hemhofen mehrere leer stehende Wohnungen gibt. Sie ist der Auffassung, dass die Gemeindeverwaltung hier auf eine Vermietung der Wohnungen an Asylbewerber hinwirken sollte. Sie schlägt vor, dass die Gemeindeverwaltung im Gemeindeblatt einen Aufruf an betroffene Wohnungseigentümer veröffentlicht mit der Bitte, ihre unvermieteten Wohnungen zu melden. 1. Bgm. Nagel sichert zu einen Artikel im gemeindlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, der auf die Nachfrage nach Mietwohnungen in Hemhofen aufmerksam macht.

GR Rosiwal-Meißner äußert ihr Bedauern, dass der Jazz-Frühshoppen des Vereins „Spielraum Kultur“ dieses Jahr nicht mehr auf dem Zeckerner Keller stattfindet, sondern in Wepersdorf abgehalten wird. GR Dr. Bräutigam schließt sich dieser Wortmeldung an. Die Verwaltung sollte sich hier bemühen, diese Traditionsveranstaltung wieder nach Hemhofen zu holen. Der 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass diese Entwicklung aus einem gerichtsmässigen Nachbarschaftsstreit resultiert. Die Gemeindeverwaltung ist keine Beteiligte in dem Verfahren und hat auch keine Einflussmöglichkeiten auf die Nachbarschaftsstreitigkeiten. Die Gemeindeverwaltung bedauert diese Entwicklung ebenfalls sehr, hat jedoch keine Einflussmöglichkeiten. Der Ausgang des Verfahrens ist abzuwarten.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Karin Mosch
Verwaltungsrätin
